

auch hier die Einteilung in zwei Gruppen zutrifft, wofür mehrere Anzeichen sprechen. Die Frage kann nur im Zusammenhang mit der immer dringenderen Untersuchung über die exegetischen Catenen überhaupt, deren erste Anfänge bis auf Eusebius von Cäsarea zurückgehen und die den größten Theil der spätern exegetischen Literatur der griechischen Kirche bilden, endgültig gelöst werden. Schwach bezeugt ist die Existenz eines Commentars von Procopius zu den 12 kleinen Propheten. Als Quellen Procopius wurden bisher von Rendel Harris (*Fragments of Philo*, Cambridge 1886), P. Wendland (*Neu entdeckte Fragmente Philo's* 29 ff.) und E. Klostermann (*Griechische Excerpte aus Homilien des Origenes*, in *Texte und Untersuchungen zur altchristlichen Literatur von Gebhardt und Harnack* XII, 3 [1894], 1—12), Philo und Origenes nachgewiesen. Eine umfassende Quellenuntersuchung von L. Eisenhofner, welche die großen Exegeten des 4. und 5. Jahrhunderts hier wie überall als die Hauptquellen erweisen hat, soll in nächster Zeit im Druck erscheinen. — 3. Procopius scheint auch mehrere apologetische Schriften verfaßt zu haben. Von einer gegen den Neuplatoniker Proclus gerichteten Streitschrift hatte A. Mai (*Classici auctores IV*, Romae 1831, 274) ein kurzes Fragment veröffentlicht. Die ganze Schrift wurde aber in der jüngsten Zeit durch Demosthenes Ruffos (*Τρεῖς Γαζαῖοι, συμβολαὶ εἰς τὴν ἱστορίαν τῆς φιλοσοφίας τῶν Γαζαίων*, Leipzig 1893, 57—69) als die Grundlage der *Ἀναπτύξις τῆς θεολογικῆς στοιχειώσεως Προκλου* des byzantinischen Polemikers Nicolaus von Methone (s. d. Art.) erkannt und dadurch wiedergefunden. Es bleibt jedoch noch zu untersuchen, bis zu welchem Grade Nicolaus ihre ursprüngliche Gestalt festgehalten hat. Die Schriften des Procopius sind nach älteren Ausgaben gesammelt bei Migne, PP. gr. LXXXVII in 3 Theilen. Für die Briefe ist die jüngere Ausgabe von R. Hercher (*Epistolographi graeci*, Paris. 1873, 533—598) zu benutzen; es fehlt aber ein weiterer Brief, der bei Fabricius-Hartles (*Bibliotheca graeca IX*, Hamburg. 1804, 296) steht. Ältere Nachrichten über Procopius bieten in erster Linie die Grabrede seines Schülers Choricus, zuerst bei Fabricius, *Biblioth. gr.* VIII, 841 sqq.; sodann bei Boissonade, *Choricii Gazaei orationes, declamationes, fragmenta*, Par. 1846, 1—24. Vgl. dazu C. Kirsten, *Quaestiones Choricianae*, Vratislaviae 1894 (Dissert.), 8—13. Einige Nachrichten finden sich bei Photius, *Cod.* 160. 206. (Vgl. noch Ril. Seiz, *Die Schule von Gaza*, Heidelberg 1892, 9—21 [Dissert.]; für die theologischen Schriften oberflächlich; O. Bardehewer, *Patrologie*, Freiburg 1894, 503—505.) [A. Ehrhard.]

Procopius, die beiden Hufitenführer, s. Hufiten VI, 491 ff.

Procuratio abortus gehört zu den Verbrechen, welche das kirchliche Recht mit besonderen Strafen bedroht. Man versteht darunter eine

direct beabsichtigte *ejectio praematura fetus humani* oder genauer *letifera ovi, embryi aut fetus ex utero materno expulsio* (Marres, *De occisione fetus, Ruraemundae s. a.* [1879], 1 [De justitia etc. 2, 2, 2, 5, n. 265]). Moralisch muß eine solche That stets als beabsichtigte Vernichtung eines Menschenlebens betrachtet werden, und zwar um so mehr, als nach der Lehre der neuern Physiologie von einem *fetus nondum animatus* nicht mehr Rede sein kann. Deshalb setzt auch die Bulle *Apost. Sedis* vom Jahre 1869 (III, n. 2) die dem Bischof reservirte Excommunication für dieses Verbrechen schlechthin fest, sofern nur der Erfolg thatsächlich eingetreten ist. Indes hat die alte Unterscheidung zwischen dem *fetus animatus* und *non animatus*, wobei zur Beurtheilung die in der Glosse zu c. un. Clem. 1, 1 angegebenen Fristen maßgebend sind, ihre rechtliche Bedeutung auch jetzt noch bezüglich der anderen kirchlichen Strafen (Irregularität, *privatio beneficiorum* etc.), welche neben der Excommunication diesem Verbrechen angedroht sind; sie treten nämlich nur ein, wenn eine *animatio fetus* gemäß den betreffenden Fristen anzunehmen war. — Die erwähnte jetzt gültige Censur geht zurück auf die Constitutionen *Effrenatam Sigtus' V.* (1588) und *Sedes Apostolica Gregors XIV.* (1591), von denen die zweite eine Milderung der ersten war. Gegenüber der Constitution Gregors XIV. ist das jetzige Recht insofern strenger, als es den Unterschied zwischen *fetus animatus* und *non animatus*, wie schon erwähnt, aufgibt, dann aber auch, weil statt *scienter procurantes* einfach *procurantes* gesagt wird, so daß Unkenntniß jetzt nicht mehr so leicht von der Incurrirung der Censur entschuldigt. Eine große Milderung liegt jedoch andererseits darin, daß diejenigen, welche bloß Hilfe bei der Procuratio leisten, jetzt nicht mehr von der Censur getroffen werden. Streiting ist aber, ob unter die *procurantes* auch Frauenpersonen fallen, welche das Verbrechen an sich selbst verüben oder vorsätzlich verüben lassen. Lehmkuhl (*Theol. mor.* II, 7. ed., Friburg 1893, n. 970) beispielsweise verneint die Frage wenigstens probabilität, während Andere (s. Heiner, *Censuren*, Paderborn 1884, 246) sie bejahen und nur unter Umständen schwere Furcht als probabeln Ausnahmegrund gelten lassen wollen. Die Censur tritt nach der Bulle *Apost. Sedis* nur ein *effectu secuto*, d. h. wenn die Wirkung thatsächlich als Folge der in dieser Absicht angewandten Mittel erscheint; doch ist zu beachten, daß in manchen Diöcesen die *Procuratio abortus* schlechthin, auch wenn sie indirect freiwillig oder erfolglos war, eine dem Bischof reservirte Sünde ist. — Die früher viel härteren Strafbestimmungen des weltlichen Rechtes für die *Procuratio abortus* sind in den neueren Gesetzgebungen bedeutend gemildert (s. z. B. Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches §§ 218 ff.). (Vgl. die Commentare zur Bulle *Apost. Sedis moderationi* [s. d. Art.]; Heidenreich, im Archiv